

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 31.07.2017

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 112 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Regenwasserleitung in Genthin.....280
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 113 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosel“.....281
 - 114 3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst vom 21.06.2017.....282
 - 115 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den 2. Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade....283
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 116 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....285
 - 117 Bekanntmachung der Stadt Gommern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09. 2017.....286
 - 118 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern.....288

- 119 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....290
- 120 Bekanntmachung der Widmung einer weiteren Teilfläche der Straße „Stegelitzer Weg“ Ortschaft Pietzpuhl, Gemeinde Möser.....290
- 121 Bekanntmachung über die Benennung und Widmung der Straßenflächen im Bebauungsplangebiet „Brunnenbreite II“, Ortschaft Möser, Gemeinde Möser.....291
- 122 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09. 2017.....291
- 123 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Bürgermeisters.....293

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 124 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark; Freiwilliger Landtausch Rosian; Verfahrensnummer JL 9/1471/01; 1. Änderungsanordnung vom 12.07.2017.....293

3. Sonstige Mitteilungen

2. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

112

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land, als untere Wasserbehörde, für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Regenwasserleitung in Genthin

Antragsteller: Stadt Genthin
 FB Finanzen/Immobilienwirtschaft
 Marktplatz 3
 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Genthin	2	921/222, 920/222, 919/222, 918/222, 10071, 10110, 10177, 10176

Gemäß § 7 der SachenR-DV liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom **7. August 2017 bis 7. September 2017** öffentlich aus und können in den folgenden Dienststellen während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land
 Fachbereich Umwelt
 Untere Wasserbehörde (Raum 339)
 Brandenburger Straße 100
 39307 Genthin

2. Stadt Genthin
 Sachgebiet Finanzen/Immobilienwirtschaft
 Marktplatz 3
 39307 Genthin

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 17. Juli 2017

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

113

Stadt Gommern

1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. S. 492), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 21. Juni 2017 die folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 10. Jahrgang, Nr.: 10 vom 30.06.2016) beschlossen.

§ 1

Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Gommern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

§ 2

Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten sind Bestandteil der jährlichen Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages.

§ 3

Die Anlage Umlagesatz zur Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ (Umlagesatzung) wird wie folgt geändert:

Gemäß § 7 der oben genannten Satzung betragen die Umlagesätze für die Flächenbeitragssätze zuzüglich der Erschwernisbeiträge in den jeweiligen Verbandsgebieten der Unterhaltungsverbände (UHV) für das Kalenderjahr 2016

Unterhaltungsverband	Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Umlagesatz für den Erschwernisbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
„Ehle/Ihle“	12,9501	10,3337
„Nuthe/Rossel“	10,3841	4,7986

§ 4

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 22. Juni 2017 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Stadt Gommern, den 22.06.2017

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

114

Stadt Gommern

3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 21.06.2017

Aufgrund der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3 , 4 und 5 des Gesetzes über die Einführung Straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

(1) Im § 1 – Übertragung der Reinigungspflichten

Eingefügt wird der Abs. (7) mit folgender Fassung:

„Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem 1. Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.“

(2) Im § 6 – Winterdienst

Abs. (7) wird wie folgt geändert:

„Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, der Einsatz von Auftausalzen wird gestattet und ist so gering wie möglich zu halten.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 22.06.2017

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

115

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den 2. Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2017 den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade, OT Kader-Schleuse, einschließlich der Begründung zu billigen und die erneute Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den geänderten und ergänzten Teilen vorzunehmen.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB anzuwenden. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade soll für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kader-Schleuse eine Einbeziehung der Flurstücke 10068, 10071 und 10072 der Flur 5 der Gemarkung Kade in die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vorgenommen werden.

Der Geltungsbereich wird nördlich durch Gartenland und den Elbe-Havel-Kanal, südlich und westlich durch Ackerland, östlich durch bebaute Grundstücke begrenzt.

Der 2. Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade, OT Kader-Schleuse und die Begründung liegen erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit **vom 08.08.2017 bis 24.08.2017** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

- Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 - Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 - Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung und 2. Entwurf	Ingenieurbüro Marc Randel, Burg	Planzeichnung und Begründung, Standortbedingungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Festsetzungen zur Grünordnung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten.
	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Es wird empfohlen, eine Klärung der standort-konkreten hydrogeologischen Verhältnisse durch eine

		entsprechende Untersuchung des Untergrundes vorzunehmen.
	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Regionale Planungsgemeinschaft und Landesentwicklungsbehörde	Keine raumbedeutsame Planung.
	Landkreis Jerichower Land:	
	untere Denkmalschutzbehörde	Keine Einwände oder Bedenken.
	Fachbereich Umwelt/ Sachgebiet Naturschutzbehörde	Änderungen und Ergänzungen der Planung / Festsetzungen zur Grünordnung Festsetzung der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; detaillierte Angaben der zu pflanzenden Baum- und Straucharten; Angabe der Pflanzqualität und Nachweis der Herkunft; Bilanzierung der zu pflanzenden Bäume und Sträucher nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen vornehmen; Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Flächenverfügbarkeit für die Ersatzmaßnahmen
	Sachgebiet Wasserbehörde	Keine Einwände.
	Sachgebiet Abfallbehörde/Abfallwirtschaft	Im Bereich der geänderten Satzung befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. Gewährleistung der satzungsgemäßen Abfallentsorgung - Ausweisung Stellplatz
	Fachbereich Ordnung Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben	Keine Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den geänderten und ergänzten Teilen des 2. Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die fortgeltende Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/315/2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 31.07.2017

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

116

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz
über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zu o. g. Wahl der Gemeinde Biederitz kann in der Zeit

**vom 04.09.2017 bis 08.09.2017
während der allgemeinen Öffnungszeiten**

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle, EG, Zi.-Nr. 13, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz / OT Heyrothsberge zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis zum 08. September 2017, **spätestens am 8. September 2017 bis 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz / OT Heyrothsberge, Einwohnermeldestelle, EG, Zi.-Nr. 13, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 Börde – Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und **Briefwahlunterlagen für einen anderen ist** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Biederitz, d. 20.07.2017

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel

117

Stadt Gommern

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Gommern – die Wahlbezirke der

Stadt Gommern – Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14

wird in der Zeit vom 04. bis 08. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

am Montag, dem 04.09.17	09.00 bis 12.00 Uhr,
am Dienstag, dem 05.09.17 von	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.30 Uhr und
am Donnerstag, dem 07.09.17 von	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein

Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis zum 08. September 2017, spätestens am 08. September 2017 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 Börde - Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der

Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Gommern, den 10.07.2017

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

118

Stadt Gommern

Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2015 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 14. Dezember 2016 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 52/2016

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern für das Wirtschaftsjahr 2015 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme		
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite		15.089.609,71 €
auf		
- das Anlagevermögen	14.133.845,79 €	
- das Umlaufvermögen	955.470,85 €	
- Rechnungsabgrenzungsposten	293,07 €	
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite		15.089.609,71 €
auf		
- das Eigenkapital	1.385.219,89 €	
- Sonderposten	3.984.953,78 €	
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.392.266,50 €	
- die Rückstellungen	423.685,81 €	
- die Verbindlichkeiten	6.903.483,73 €	
1.2. Jahresgewinn		85.957,07 €
1.2.1. Erträge	1.562.939,33 €	
1.2.2. Aufwendungen	1.476.982,26 €	

(2) Beschluss-Nr.: 53/2016

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 85.957,07 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 54/2016

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

"Wir haben den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des

**Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern,
Gommern,**

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Halle (Saale), 15.Juli 2016

BRV AG	
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	
Kanne	Liehr
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Am 18.10.2016 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40-15 gemäß § 19 Abs. 3 und 5 EigBG LSA i.d.F. vom 17. Juni 2014 i.V.m. § 142 KVG LSA in der vom 17. Juni 2014 an geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut erteilt:

"Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15. Juli 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG Charlottenstraße 7, 06108 Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Pilz

Der Jahresabschluss 2015, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern liegen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom **07.08.2017 bis 18.08.2017** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2 öffentlich aus.

Gommern, den 07.07.2017

gez. Hünenbein
Bürgermeister

119

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Möser wurde am 04.07.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser, beschlossen.

Um über die allgemeinen Planungsziele zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt.

Dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom

21.08.2017 – 22.09.2017

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, von jedermann eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum Planentwurf können schriftlich oder während der Dienstzeiten vorgebracht werden.

gez. Köppen
Bürgermeister

120

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der Widmung einer weiteren Teilfläche der Straße „Stegelitzer Weg“ Ortschaft Pietzpuhl, Gemeinde Möser gem. § 6 StrG LSA

Der Gemeinderat Möser hat am 04.07.2017 die öffentliche Widmung einer weiteren Teilfläche der Straße „Stegelitzer Weg“ beschlossen.

Die Erweiterungsfläche soll dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straßen als Gemeindestraße (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) gewidmet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 2 täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Köppen
Bürgermeister

121

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Benennung und Widmung der Straßenflächen
im Bebauungsplangebiet „Brunnenbreite II“,
Ortschaft Möser, Gemeinde Möser gem. § 6 StrG LSA**

Der Gemeinderat Möser hat am 04.07.2017 die öffentliche Widmung der neu entstehenden Straßenflächen im Bebauungsplangebiet „Brunnenbreite II“ sowie deren namentliche Benennung: „**Mirabellenweg**“ und „**Aprikosenweg**“, beschlossen.

Die Straßen sollen dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften öffentlicher Straßen als Gemeindestraßen (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) gewidmet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 2 täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Köppen
Bürgermeister

122

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der Gemeinde Möser
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Möser/für die Wahlbezirke der Gemeinde Möser wird am Montag, 4. September 2017 bis Freitag, 8. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 8. September 2017 bis 18:00 Uhr bei der Gemeinde Möser **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 3. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt,

wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 067 Börde-Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr**, bei der Gemeinde Möser mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Möser, 21. Juli 2017

Köppen
Bürgermeister

123

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 25.07.2017 die Jahresrechnung 2015 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 120 Abs.2 KVG LSA in der Zeit

vom 31.07.2017 bis 08.08.2017

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 26.07.2017

gez. Bothe
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

124

1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Landtausch: Rosian
Verfahrensnummer: JL 9/1471/01
Landkreis: Jerichower Land

1. Änderungsanordnung vom 12.07.2017

I Anordnung

Die Flurneuordnungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes nach § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung an.

Ausschluss

Ausgeschlossen werden folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rosian	2	35/2; 465/26; 466/28

Hinzuziehung

Neu hinzugezogen werden folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rosian	2	371/46
Loburg	5	100/1

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 6 ha.

Die Abgrenzung des geänderten Verfahrensgebietes ist auf der der Änderungsanordnung beiliegenden Karte ersichtlich.

II Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist erforderlich, da ein Inhaber von Rechten an Verfahrensflurstücken dem Freiwilligen Landtausch nicht zugestimmt hat.

Für die neu hinzuzuziehenden Tauschflurstücke liegt die Zustimmung des Rechtsinhabers vor.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, für die neu hinzugezogenen Flurstücke ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

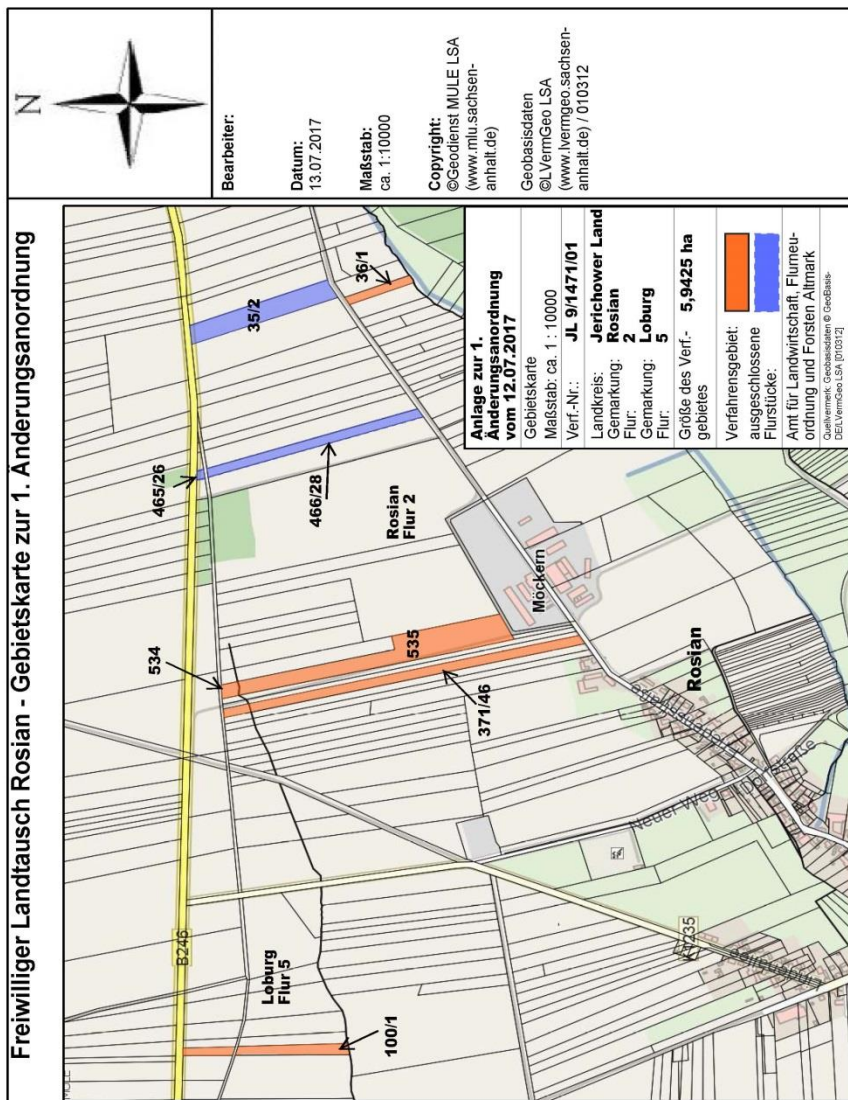
IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.